

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Verband:	Deutsche Röntgengesellschaft, Gesellschaft für medizinische Radiologie e.V.
Ansprechpartner:	Dr. Stefan Lohwasser, Geschäftsführer
Adresse:	Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin
E-Mail:	lohwasser@drg.de
Datum:	20.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung	Gesamttext	Allg.	Die DRG befürwortet und unterstützt ausdrücklich die Neustrukturierung des Strahlenschutzrechtes in der gewählten Form und die damit deutliche Vereinfachung der rechtlichen Grundlagen durch die Zusammenführung der RÖV und StrlSchV. Ferner wird unterstützt, die strahlenschutzrechtlichen Regelwerke zu vereinfachen, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu aktualisieren und zu vereinfachen.	
2	Art. 1/§4/Abs. 10	Effektive Dosis: das zur Berücksichtigung der Strahlenwirkung auf	Redaktionell/inhaltlich	Die effektive Dosis ist definitionsgemäß die Summe der gewichteten mittleren	effektive Dosis: die Summe der gewichteten Organdosen, die die

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		verschiedene Organe oder Gewebe gewichtete Mittel von Organ-Äquivalentdosen		Äquivalentdosen in den einzelnen Organen und Geweben, wobei die von der ICRP empfohlenen Wichtungsfaktoren für die Organe und Gewebe den relativen Beitrag der Organe zum stochastischen Strahlenrisiko berücksichtigen. Diese Wichtungsfaktoren stellen Mittelwerte über Altersklassen (0 -75 Jahre), beide Geschlechter und Durchschnittswerte für eine Gesamtbevölkerung dar. (SSK-Empfehlung „Anwendung der effektiven Dosis bei medizinischen Untersuchungen“ 2007)	stochastischen Strahlenwirkungen auf die verschiedenen Organe oder Gewebe berücksichtigt. (In Anlehnung an SSK-Definition „Radiologische Grundlagen 2014)
3	Art. 1/§ 4/ Abs. 25	Medizinphysik-Experte: Person mit Master-Abschluss in medizinischer Physik oder in medizinischer Physik vergleichbar ausgebildete Person	Inhaltlich	Die DRG unterstützt die Festlegung, dass der Medizinphysik-Experte als Partner der radiologisch tätigen Ärzte eine Person mit Master-Abschluss in medizinischer Physik oder in medizinischer Physik gleichwertig ausgebildete Person mit Master-Abschluss in einem physikalischen/technischen Studiengang ist. Ein Bachelor-Abschluss war und ist dafür nicht ausreichend qualifizierend.	vergleichbar muss durch gleichwertig ersetzt werden

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
4	Art. 1/§13/Abs. 2, 1. Besondere Genehmigungsvoraussetzungen ...,	Es ist gewährleistet, dass die technische Durchführung durch eine Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz erfolgt, die nach der Rechtsverordnung nach § 80 Absatz 1 Nummer 6 zur technischen Durchführung der Untersuchung in der Teleradiologie berechtigt ist	inhaltlich	Die Formulierung könnte vermuten lassen, dass künftig auch andere Personen an Stelle von MTRA eine erforderliche Fachkunde erwerben könnten. Die DRG warnt, dass für die technische Durchführung – insbesondere bei CT – ein Erwerb von Fachkunden über Kurse, die eine berufliche Qualifikation über eine 3-jährige Ausbildung umgehen, den Strahlenschutz erheblich gefährden. Sogenannte Teilfachkunden wären in diesem Bereich erheblich qualitätsmindernd und erhöhen Risiken in der Radiologie.	Formulierung analog zur RÖV
5	Art. 1/§13/Abs. 2, 3c Besondere Genehmigungsvoraussetzungen ...	Es ist gewährleistet, dass am Ort der technischen Durchführung ein Arzt mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz anwesend ist	inhaltlich	Die DRG unterstützt in diesem Kontext die Formulierung der erforderlichen Fachkunde, da die Entscheidung welche Fachkunde erforderlich ist, sich mit den Jahren und der Entwicklung der ärztlichen Ausbildung ändern kann.	Text so beibehalten
6	Art. 1/§13/ Absatz 2, 3c Besondere Genehmigungsvoraussetzungen ...	gewährleistet, dass der Teleradiologe regelmäßig und eng in den klinischen Betrieb des Strahlenschutzverantwortlichen eingebunden ist.	Inhaltlich	die DRG befürwortet die Förderung der engeren Zusammenarbeit des Teleradiologen mit den verantwortlichen Personen der Klinik, die eine Teleradiologie-Genehmigung bedürfen	Text so beibehalten

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
7	Art. 1/§18/Abs. 1 Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgenanlagen	hat der zuständigen Behörde die beabsichtigte Inbetriebnahme spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen	Inhaltlich	Im Hinblick auf die medizinische Versorgung ist eine Frist von 4 Wochen nicht akzeptabel. Die bisherigen Regeln waren allgemein umsetzbar. Grundsätzlich muss im Gesetz die Möglichkeit eingeräumt sein, dass die Aufsichtsbehörde auch schneller der Inbetriebnahme zustimmen kann. Der Austausch z.B. des einzigen CT in einem Notfallkrankenhaus muss extrem zeitnah erfolgen können.	Textvorschlag: ... hat der zuständigen Behörde die beabsichtigte Inbetriebnahme zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Behörde steht es frei die Anzeigefrist zu verkürzen.
8	Art. 1/§ 76 Begrenzung der Exposition der Bevölkerung , Abs. (2)	Unbeschadet des beträgt der Grenzwert der Summe der Organ-Äquivalentdosen für die Augenlinse 15 Millisievert (bei beruflich strahlenexponierten Personen 20) im Kalenderjahr und der Grenzwert der Summe der Organ-Äquivalentdosen für die Haut, gemittelt über jede beliebige Hautfläche von einem Quadratzentimeter unabhängig von der exponierten Fläche, 50 Millisievert im Kalenderjahr.	Inhaltlich	Die strahlenbedingte Linsentrübung ist nach aktuellem Wissenstand eine deterministische Wirkung mit einer Schwellendosis bei ca. 500 mSv. Eine analoge Absenkung des Grenzwertes für die Bevölkerung um den Faktor 10 würde bewirken, dass der Schwellenwert nach 250 Jahren überschritten werden könnte. Dies wäre Unsinn. Eine moderate Reduktion des Grenzwertes der Linse für die Bevölkerung, wie es die ICRP auch empfiehlt, ist sinnvoll.	Den Text vom Entwurf beibehalten.